

Satzung der Stadt Mansfeld über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mansfeld – Lutherstadt Stadtkern“

Aufgrund der §§ 136 und 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl, 1998 |S. 137) in der zuletzt gültigen Fassung i. V. m. §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt – GO LSA – vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltssanierungsgesetzes 2003 vom 26.02.2003 (GVBl. LSA S. 22) hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld – Lutherstadt in seiner Sitzung am 23.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich Mansfeld – Lutherstadt Stadtkern wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des § 142 Abs. 1 Baugesetzbuch festgelegt.

§ 2 Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung
„Sanierungsgebiet Mansfeld – Lutherstadt Stadtkern“.
Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Verfahrenswahl

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 Baugesetzbuch durchgeführt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mansfeld – Lutherstadt, den 26.06.2003

STADT MANSFELD – LUTHERSTADT


Sauer
Bürgermeister



Besondere Hinweise:

Auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 153 bis 156 a BauGB wird hingewiesen.

Es wird weiterhin gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mansfeld – Lutherstadt geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung werden nach § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mansfeld – Lutherstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder Mängel begründen soll, ist dazulegen.

Mansfeld – Lutherstadt, den 26.06.2003


Sauer
Bürgermeister




Ausgefertigt am 12.08.2003

durch:


Sauer
Bürgermeister



Abgrenzung des Sanierungsgebietes

 Grenze des förmlich festgelegten
Sanierungsgebietes

Sanierungsgebiet „Mansfeld – Lutherstadt Stadtkern“



BauBeCon
BauBeCon Sanierungsträger GmbH T 04 21 / 3 29 01-0
Anne-Conway-Strasse 1 F 04 21 / 3 29 01-11
28359 Bremen www.baubeconstadtsanierung.de

In Zusammenarbeit mit

Architektengruppe Lapire und Partner GmbH	Anke Deeken Elsie von Otten Luc Lapire sen.	Büro für Stadt- und Freizeitanlagen	Dampfang 8 - D-38820 Heberstedt Telefon 05 36 411 81 07 78 Telefax 05 36 411 81 07 80 buerolapire@t-online.de
---	---	---	--

23.06.2003



im Auftrag der Stadt Mansfeld – Lutherstadt

